

SATZUNG

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Herxheimweyher

vom 28.03.2022

Der Ortsgemeinderat Herxheimweyher hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 02.04.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 07.12.2017 außer Kraft.

Herxheimweyher, den 28.03.2022

Dr. Markus Müller
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätte		
Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung für Verstorbene		
Gebühren- ziffern	Gebührenart	Gebühr
1.1	Kindergrab (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)	289,00 €
1.2	Einzelgrab (vom vollendeten 5. Lebensjahr ab)	425,00 €
1.3	Urnengrab	159,00 €
1.4	Baumgrab Nutzungsrecht: 115,00 € Namenstafel: 60,00 € Grabpflege: 118,00 €	293,00 €
1.4	Urnengrab im ovalen Feld Nutzungsrecht: 111,00 € Namenstafel: 80,00 € Grabpflege: 86,00 €	277,00 €
II. Wahlgrabstätte		
Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung für Verstorbene		
2.1	Kindergrab (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)	501,00 €
2.2	Einzelgrab (vom vollendeten 5. Lebensjahr ab)	637,00 €
2.3	Doppelgrab	849,00 €
2.4	Urnengrab	354,00 €
2.5	Urnengrab im ovalen Feld	296,00 €
	Grabpflege pro Grabplatz	122,00 €
	Namenstafel pro Grabplatz	80,00 €
2.7	Baumgrab	305,00 €
	Grabpflege pro Grabplatz	165,00 €
	Namenstafel pro Grabplatz	60,00 €
2.8	Urnengemeinschaftsgrabreihe (Gärtnergepflegt)	340,00 €
	Grabpflege pro Grabplatz	785,00 €
	Namenstafel pro Grabplatz	238,00 €
2.9	Urnengemeinschaftsgrabreihe	340,00 €
	Namenstafel pro Grabplatz	238,00 €
2.10	Zusätzliche Urne in ein Erdgrab bzw. in ein Urnengrab bei der 3. Belegung	141,00 €
III. Gebühr für Grabverlängerungen		
3.1	Kindergrab (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)	17,00 €
3.2	Einzelgrab (vom vollendeten 5. Lebensjahr ab)	22,00 €
3.3	Doppelgrab	29,00 €
3.4	Dreifachgrabstätte	28,00 €
3.5	Urnengrab	18,00 €
3.6	Verlängerung Nutzungsrecht eines Urnengrabes im ovalen Feld:	15,00 €
	Verlängerung Grabpflege:	6,00 €
3.7	Baumgrab	16,00 €
3.8	Verlängerung Nutzungsrecht Urnengemeinschaftsgrabreihe:	17,00 €
	Verlängerung Grabpflege:	39,00 €

IV. Leichenhalle		
4.1	Nutzung Leichenhalle	250,00 €
4.2	Für die Aufbahrung einer Leiche a) bis zu 4 Tagen b) für jeden weiteren Tag	56,00 € 14,00 €
4.3	Für die Aufbahrung einer Urne a) bis zu 10 Tagen b) für jeden weiteren Tag	28,00 € 10,00 €

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

Für die Durchführung von Beisetzungen an Samstagen erhöhen sich die Gebühren nach den Ziffern 1 – 6 um 50 %.

IV. Abräumen von Grabstätten

Für die Abräumung von Grabstätten werden gemäß § 24 Abs. 2 der Friedhofsatzung folgende Gebühren erhoben:

1. Für eine Einzelgrabstätte 290,00 €
2. Für eine Doppelgrabstätte 530,00 €
3. Für eine Urnengrabstätte 140,00 €

Sofern der Nutzungsberechtigte die Grabstätte selbst abräumt, wird die Gebühr nach Ziffer 1. – 3. nach den Vorgaben des § 25 Abs. 2 Satz 3 und 4 der Friedhofsatzung erstattet.

Grabstätten, für welche noch keine Abräumgebühr entrichtet wurde, sind unmittelbar durch den Nutzungsberechtigten abzuräumen. Diese können sich auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen. Gewerbliche Unternehmen werden direkt von den Angehörigen in Anspruch genommen und bezahlt.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

Hinweis:

Hiermit wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO).

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim, 76863 Herxheim, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Herxheimweyher, den 28.03.2022

Dr. Markus Müller
Ortsbürgermeister